Fernwärmesatzung der Stadt Ilmenau

vom 25. Oktober 2013

Aufgrund § 2 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), geändert durch Artikel 2 Abs. 68 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S.3044), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 10. Oktober 2013 folgende Satzung über den Anschluss von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung – Fernwärmesatzung – beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Stadt Ilmenau sichert in Teilen des Stadtgebietes, nachfolgend als Fernwärmevorranggebiete bezeichnet, die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer festgelegten Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergemeinschaften, Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke oder Teile von ihnen stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenzufassenden Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander grenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(4) Liegt ein Grundstück nur teilweise in einem der Fernwärmevorranggebiete, weil es aus einer Verschmelzung mehrerer Flurstücke oder Teilung von Flurstücken entstanden ist oder aus mehreren Flurstücken besteht, so ist es Bestandteil des betreffenden Fernwärmevorranggebietes. Die in dieser Satzung aufgeführten Verpflichtungen gelten für deren Grundstückseigentümer oder den ihnen Gleichgestellten entsprechend.

§ 2
Fernwärmeversorgung

(1) Fernwärme ist die von einem Dritten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eigenständig in einer nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers stehenden Fernwärmeerzeugungsanlage erzeugte Wärmeenergie, welche den Abnehmern leitungsgebunden zugeführt wird.

(2) Zur Durchführung der öffentlichen Fernwärmeversorgung bedient sich die Stadt Ilmenau der mit der öffentlichen Fernwärmeversorgung beauftragten Dritten, nachfolgend Versorgungsunternehmen genannt.

(3) Die Fernwärmeversorgungsanlagen dienen der Versorgung mit Wärme für:

- Heizzwecke
- die Aufbereitung von Warmwasser
- die Prozesswärme sowie
- alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke

(4) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt das Versorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der Stadt Ilmenau.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte eines in den Fernwärmevorranggebieten liegenden, durch eine betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstückes ist, vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 4 dieser Satzung, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann das Versorgungsunternehmen den Anschluss versagen und auf andere Energieträger verweisen. Eine Versagung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, die über den Anschlusspreis hinausgehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, entfallen, besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Antragstellers nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer oder ihm Gleichgestellter eines in einem Fernwärmevorranggebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, dieses an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere

Gebäude, in denen Wärme gemäß § 2 Absatz (3) dieser Satzung benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen anzuschließen und die Fernwärme zu einem wirtschaftlichen Preis zur Verfügung zu stellen.

(2) Auf Grundstücken, die an öffentliche Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme gemäß § 2 Absatz (3) dieser Satzung grundsätzlich ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang); § 6 Absatz (4) bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie den ihnen Gleichgestellten gemäß § 1 Absatz (2) dieser Satzung.

(3) Die Errichtung und die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, gasförmigen und flüssigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Abgase entwickeln, sind nicht gestattet. Der zusätzliche Betrieb von Kaminen bleibt von dieser Vorschrift unberührt, sofern diese nur gelegentlich genutzt und nur mit naturbelassenem, lufttrockenem Holz befeuert werden.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, widerruflich oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, wenn

a) die Erzeugung der Wärmeenergie für die in § 2 (Absatz 3) genannten Zwecke ausschließlich mit vorhandenen emissionsfreien Heizungsanlagen (Wärmepumpen, geothermische oder solarthermische Wärmegewinnungsanlagen) erfolgt oder

b) bei der Errichtung neuer Gebäude oder der Nachrüstung bestehender Gebäude ausschließlich emissionsfrei betriebene Wärmeversorgungsanlagen errichtet werden und zur Anwendung kommen, insofern diese Anlagen einen Primärenergiefaktor von 0,21 nicht überschreiten. Als nicht emissionsfrei sind Anlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

(3) Für Gebäude, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung

a) fertig gestellt sind und keine emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlagen haben oder

b) eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlagen eingeplant sind,

wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Wärmeerzeugungsanlagen, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung, die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

Der Befreiungstatbestand des Absatzes (2) Buchstabe b), 2. Alternative, bleibt davon unberührt.

(4) Eine teilweise ergänzende Wärmebedarfsdeckung mit emissionsfreien Heizungsanlagen ist nicht ausgeschlossen.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ferner auf Antrag gewährt werden, wenn nachweislich für den Einzelfall eine mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigende unzumutbare Härte vermieden werden kann.

(6) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise gewährt werden, wenn eine vorhandene oder zu errichtende Wärmeerzeugungsanlage Forschungszwecken dient.

(7) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag, welcher spätestens innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung bei der Stadt Ilmenau, Bauamt, schriftlich zu stellen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen/Nachweise zu begründen ist, gewährt werden.

§ 7
Anschluss- und Benutzungsbedingungen für die Fernwärmeversorgung

(1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Eigentümer eines Grundstücks spätestens innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Der Antrag ist bei Neu- und Umbau einschließlich Sanierung gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides zu stellen.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung und nach den ergänzenden Bestimmungen des Versorgungsunternehmens.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Ilmenau.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Absatz (1) dem Anschluss eines Grundstücks nicht vollständig nachkommt, sofern § 6 Absatz (1) bis (6) keine Anwendung findet;

b) entgegen § 5 Absatz (2) nicht den gesamten Wärmebedarf aus den Fernwärmeversorgungsanlagen deckt, sofern § 6 Absatz (1) bis (6) keine Anwendung findet;

c) entgegen § 5 Absatz (3) Feuerungsanlagen errichtet oder betreibt, sofern § 6 Absatz (1) bis (6) keine Anwendung findet;

d) entgegen § 6 Absatz (7) den Antrag auf vollständige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang oder die teilweise Befreiung vom Benutzungszwang nicht fristgemäß stellt;

e) entgegen § 7 Absatz (1) den Antrag auf Anschluss an die Fernwärmeversorgung nicht fristgemäß bzw. gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides stellt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 25. Oktober 2013

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

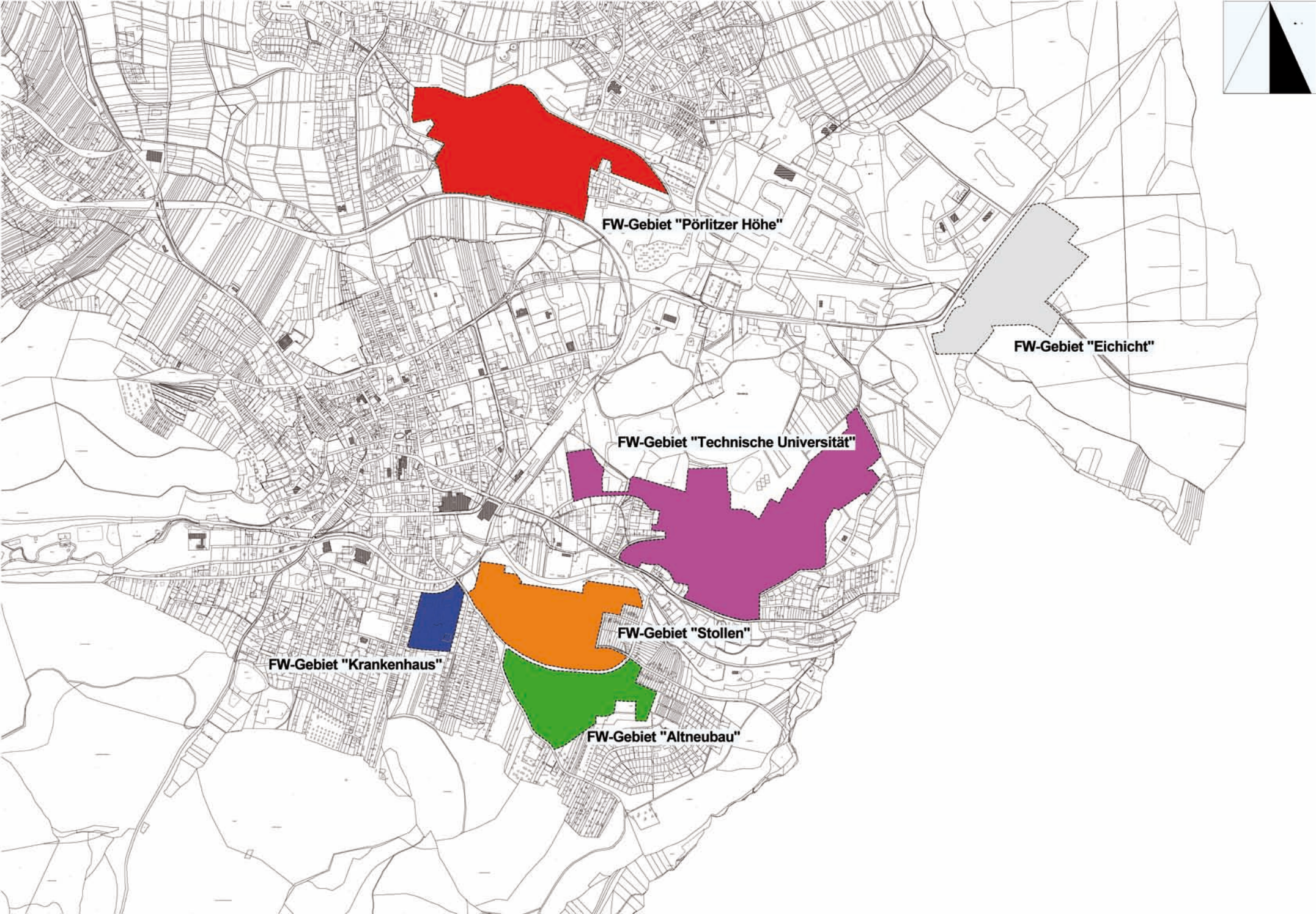
FW-Gebiet "Pörlitzer Höhe"
FW-Gebiet "Eichicht"
FW-Gebiet "Technische Universität"
FW-Gebiet "Stollen"
FW-Gebiet "Krankenhaus"
FW-Gebiet "Altneubau"